

rechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

8. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihrer Mandate, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme verursachen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorrufen könnten, und zu den Anstrengungen beizutragen, die unternommen werden, um mit Hilfe von Schutzmaßnahmen, Mechanismen zur Notstandsvorsorge und zur Reaktion auf Notfälle, insbesondere auch durch den Austausch von Informationen mit den Frühwarnmechanismen der Vereinten Nationen, und durch die Gewährung technischer Beratung und die Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern solchen Situationen wirksam zu begegnen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines Umfelds beizutragen, das nach der Beendigung eines Konflikts der Rückkehr in die jeweilige Gesellschaft förderlich ist;

11. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Notstandsvorsorge- und Eingreifmechanismen, namentlich der Frühwarnaktivitäten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zu veranschlagen, um unter anderem sicherzustellen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen, und fordert ihn auf, Stellungnahmen zu dieser Frage einzuholen;

12. *begrüßt mit Genugtuung* die Beiträge der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu den Beratungen der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und zu anderen internationalen Organen

und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie die an die Hohe Kommissarin gerichtete Einladung der Kommission, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung das Wort zu ergreifen;

13. *ermutigt* die Staaten, sofern nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951³⁴⁵ und dem Protokoll von 1967³⁴⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten betreffend Flüchtlinge sowie zu den entsprechenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen;

14. *stellt mit Genugtuung fest*, daß eine Reihe von Staaten, die nicht Parteien des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 sind, Asylfragen nach wie vor großzügig handhaben;

15. *legt* den Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 *eindringlich nahe*, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Einklang mit Artikel 35 des Abkommens Informationen vorzulegen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, den wirksamen Schutz von Flüchtlingen zu gewährleisten, indem sie unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der auch detaillierte Informationen über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

18. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/133. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁶, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁴⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁸,

unter Hinweis auf die Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³⁴⁹,

³⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 606, Nr. 8791.

³⁴⁶ Resolution 217 A (III).

³⁴⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁴⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁹ Siehe Resolution 50/6.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994 und 50/186 vom 22. Dezember 1995,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zum Thema Menschenrechte und Terrorismus,

unter Berücksichtigung dessen, daß trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

eingedenk dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

sowie eingedenk dessen, daß Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und daß jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

zutiefst beklagend, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer enger werdenden Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem einzelnen geben,

erneut erklärend, daß alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet* ihre Solidarität mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt* die Verletzungen des Rechts auf ein Leben frei von Furcht sowie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit;

3. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirkungsvollen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, ohne Ansehen, wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene beim Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

6. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Haß, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der möglichen Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Opfer des Terrorismus sowie zu den Möglichkeiten der Rehabilitation der Opfer des Terrorismus und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/134. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des

³⁵⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.